

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
(Bestattungsgebührensatzung)**

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 22 des Kostengesetzes folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1  
Gegenstand der Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 14. Dezember 1977 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 17. Dezember 1977, ber. Nr. 1/1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 28 vom 19. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabnutzungsgebühren betragen in allen städtischen Friedhöfen pro Jahr für ein

- |                                                                |             |
|----------------------------------------------------------------|-------------|
| a) einstelliges Grab oder Gruft                                | 48,00 Euro  |
| b) Urnengrab oder Kindergrab<br>(§§ 30, 31 Bestattungssatzung) | 39,00 Euro  |
| c) eine Urnenkammer                                            | 80,00 Euro  |
| d) ein Grab in einem anonymen Urnengemeinschaftsgrab           | 21,00 Euro  |
| e) ein Grab in einem Urnen-Gemeinschaftsgrab                   | 29,00 Euro  |
| f) ein Grab unter einem Gemeinschaftsbaum                      | 24,00 Euro  |
| g) einen Familienbaum                                          | 178,00 Euro |

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen

1.1. Für die Herstellung des Grabes (Ausheben und Schließen, Erdaustausch, Abtransport des überschüssigen Erdreiches, Auflegen der Kränze)

a) bei Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren	1.484,00 Euro
b) bei Kindern bis einschließlich 10 Jahren	758,00 Euro
c) Zuschlag für die Herstellung eines Tiefgrabes	179,00 Euro
d) Zuschlag bei Übergröße eines Sarges	38,00 Euro
e) bei Urnenbestattung	617,00 Euro
f) Zuschlag bei Übergröße einer Urne	26,00 Euro

1.2. Für die Bestattung in einer Urnenkammer 574,00 Euro

2. Für die Benutzung eines Leichenhauses oder einer Leichenzelle im Waldfriedhof 101,00 Euro

3. Für die Benutzung einer Leichenklimatruhe	
von 0 bis einschließlich 12 Stunden	8,00 Euro
von 12 bis einschließlich 36 Stunden	50,00 Euro
von 36 bis einschließlich 60 Stunden	85,00 Euro
von mehr als 60 Stunden	120,00 Euro

4. Für die Benutzung der Aussegnungshalle im Waldfriedhof 142,00 Euro

5. Für das Verbringen einer bei der Stadt eingegangenen Urne in das Leichenhaus 31,00 Euro

6. Für das Verbringen einer Urne vom Leichenhaus zum Grab mit Beisetzung 21,00 Euro

7. Für das Verbringen der Kränze vom Leichenhaus zum Grab pro Kranz und Gebinde 1,60 Euro

8. Für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Körper- und Leichenteilen 85,00 Euro

9. Für die

a) Benutzung eines Notsarges	26,00 Euro
b) Reinigung und Desinfektion des Notsarges je Stunde	39,00 Euro

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen

1. Für die Nutzung eines Grabmalfundaments im Waldfriedhof (§ 13 Abs. 2 Buchst. b Grabmal- und Grabpflegeordnung) pro Grabstelle 77,00 Euro

2. Für die Herstellung bzw. Nutzung einer Grabeinfassung im Waldfriedhof (§ 13 Abs. 2 Buchst. a Grabmal- und Grabpflegeordnung) für ein	
a) Familiengrab pro Grabstelle	
- bei nach § 14 Abs. 2 der Grabmal- und Grabpflegeordnung verringertem Grabbeet	287,00 Euro
- bei nicht verringertem Grabbeet	307,00 Euro
b) Doppelgrab pro Grabstelle	
- bei nach 14 Abs. 2 der Grabmal- und Grabpflegeordnung verringertem Grabbeet	307,00 Euro
- bei nicht verringertem Grabbeet	328,00 Euro
c) Urnengrab	172,00 Euro
d) Kindergrab	172,00 Euro
3. Für die Benutzung des Sektionsraumes	41,00 Euro
4. für das Ausgraben einer Leiche während der Ruhefrist aus	
a) Kindergrabtiefe (1,20 m)	485,00 Euro
b) Normaltiefe (1.75 m)	1.082,00 Euro
c) Tiefgrabtiefe (2,30 m)	1.207,00 Euro
5. für das Ausgraben einer Leiche nach der Ruhefrist aus	
a) Kindergrabtiefe (1,20 m)	419,00 Euro
b) Normaltiefe (1.75 m)	928,00 Euro
c) Tiefgrabtiefe (2,30 m)	1.036,00 Euro
6. Für das Herausnehmen einer Leiche während der Ruhefrist anlässlich einer Beerdigung im gleichen Grab	187,00 Euro
7. Für das Herausnehmen eines Sarges oder von Gebeinen und Sargresten aus einer Gruft	75,00 Euro
8. Für die notwendige Reinigung und Desinfektion einer Gruft je Stunde	39,00 Euro
9. Für das Ausgraben einer Urne	306,00 Euro
a) Für das Herausnehmen einer Urne aus einer Urnenkammer	306,00 Euro
10. Für das Verbringen einer Urne	
a) vom Grab zum Leichenhaus	11,00 Euro
b) zu einem neuen Grab innerhalb des Friedhofes mit Wiederbeisetzung	11,00 Euro
c) von einem Leichenhaus zu einem anderen innerhalb des Stadtgebietes	31,00 Euro
11. Für die Ausstellung einer Grabbescheinigung (§ 16 Bestattungssatzung)	10,00 Euro
12. Für die Bescheinigung über die Bestattungsmöglichkeit einer Urne	10,00 Euro

13. Für die Ausstellung eines Leichenpasses mit Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Einsargung	50,00 Euro
14. Für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts auf Antrag	30,00 Euro
15. Für die Genehmigung zur Bestattung außerhalb der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist (§§ 9 und 10 Bestattungsverordnung)	30,00 Euro
16. Für die Erlaubnis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten in den Friedhöfen:	
a) Einzelerlaubnis	10,00 Euro
b) Jahreserlaubnis	250,00 Euro
17. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen sowie Genehmigung von Änderungen	4 % des Nettokaufpreises, mindestens 10,00 Euro

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Amberg,